



NORDERSTEDT
Zusammen. Zukunft. Leben.

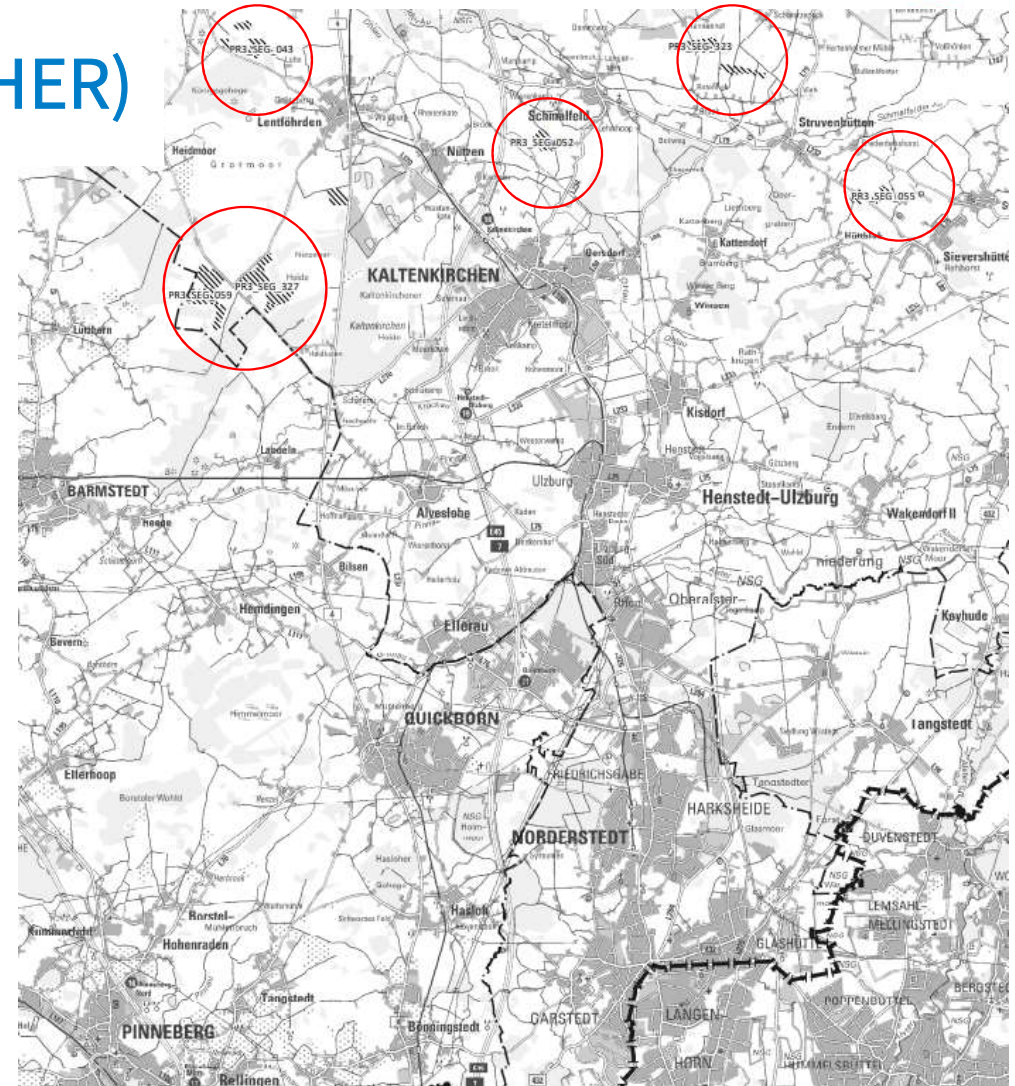
WINDENERGIEPLANUNG S-H UND GEMEINDEÖFFNUNGSKLAUSEL

HIER:
GEMEINDEÖFFNUNGSKLAUSEL, § 245E (5) BAUGB

07. März 2024

WINDENERGIEPLANUNG S-H (BISHER)

- 2020 ist die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Thema Windenergie an Land in Kraft getreten
- Definition von Vorrangzonen
- Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorrangzonen
- Keine Vorrangzonen in oder direkt benachbart von Norderstedt (Konflikt zur Wohnbebauung)



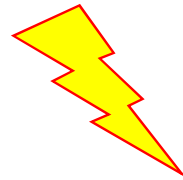
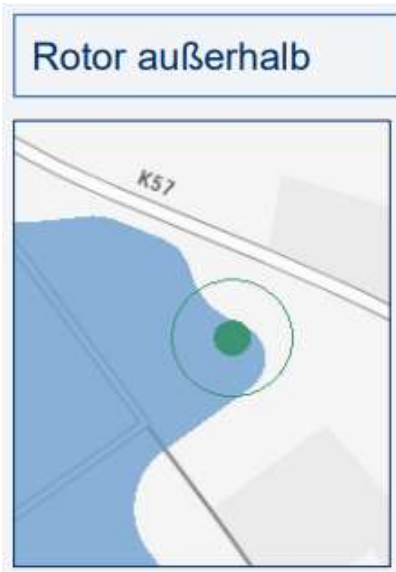
ANFORDERUNGEN WINDBG



Vorgaben Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG):

- bis Ende 2027 1,3 % der Landesfläche bei Rotor-Out
- bis Ende 2032 2,0 % der Landesfläche bei Rotor-Out

Entspricht ca. 3,1 – 3,3 % der Landesfläche bei Rotor-In



Koalitionsvertrag S-H:

- Bereitstellung von Flächen, mit dem Ziel 15 GW installierte Leistung aus Windenergie an Land bis 2030 zu erreichen etwa 3 % der Landesfläche (Rotor-In)

JETZT GELTENDE REGELUNG



§ 245e BauGB Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land:

- (5) Plant eine Gemeinde (...) ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.
- **Gemeinden wird jetzt Abweichen von bisheriger Regelung zugestanden, solange nicht ausreichend Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen wurden.**

VORGEHEN WINDENEGIE DES LANDES



Ziel der Landesplanung:

- Zu befürchtenden Wildwuchs verhindern
- Zu befürchtende Rechtsunsicherheit/ Antragsflut verhindern

Lösung des Landes

- Land weist zusätzliche Flächen und Kriterien als Ziele der Raumordnung aus, um das Flächenziel WindBG zu erreichen

Schritte bis dahin

- Ab Sommer 2024 Anpassung Landesplanungsgesetz (LaPlaG, § 13b)
- Wiederherstellen der Windenergie-Potenzialflächen und Bindungswirkung (LEP Teilfortschreibung Wind, ca. Anfang 2025)



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Fachbereich Planung
Mario Helterhoff